

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

zum BEBAUUNGSPLAN

Sondergebiet „Solarpark Brogen“ Stadt St. Georgen

Das „Osterpaket“ der Bundesregierung ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten: Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Ihre Nutzung wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten.

Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, muss auch der Ausbau der Solarenergie einen erheblichen Beitrag leisten. Auf Landesebene sieht das Klimaschutzgesetz bereits verschiedene Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Stellplatzflächen zur Stromerzeugung vor. Derzeit beschränken sich diese Verpflichtungen allerdings im Wesentlichen auf den Neubau von Gebäuden. Bestandsgebäude können nur bei grundlegenden Dachsanierungen in die Pflicht genommen werden, so dass die Nachrüstung auf allen anderen Bestandsdächern viele weitere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Ein Zu- und Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen ist zur Erreichung der Klimaschutzziele somit unumgänglich.

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am süd-westlichen Gebietsrand im Gewann Brogen, Gemarkung Langenschiltach. Hier beabsichtigt ein privater Investor, auf einer Gesamtfläche von ca. 5,68 ha die Erzeugung regenerativer Energie.

Beim Investor, der zugleich Eigentümer der Grundstücke ist, handelt es sich um einen Landwirt aus St. Georgen, der sich mit dem Solarpark ein zweites Standbein aufbauen möchte.

Die Stadt St. Georgen steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt den Investor mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 6,3 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und frei vermarktet werden soll.

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat St. Georgens hat am 21.02.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Brogen beschlossen.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich ca. 150 m westlich der Bebauung vom Brogen, nördlich der Kreisstraße K 5724. Im Norden, Westen und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südwestlich befindet sich ein Waldgrundstück. Die Geltungsbereichsfläche beträgt somit ca. 5,68 ha.

Da das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan 2000 der Stadt St. Georgen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber wie angesprochen eine Sonderbaufläche erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient im Wesentlichen der Erreichung der Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg, welches die massive Reduktion von Treibhausgasen durch den Zubau regenerativer Energie fordert. Angesichts des schleppenden Windenergieausbaus im Land und zugleich sehr guter Sonneneinstrahlungswerte kommt dem Ausbau der Photovoltaik in Baden-Württemberg eine zentrale Bedeutung zu.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Der Umweltbericht wurde vom Landschaftsarchitekturbüro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen erstellt. In dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfasst und im genannten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit. Am erheblichsten stellt sich die Errichtung von Solarmodulen für das Landschaftsbild dar. Es wird dadurch technisch überprägt. Da die Ackernutzung aufgegeben wird, entstehen positive Veränderungen hinsichtlich der Lebensraumfunktion der Fläche für Pflanzen und Tiere sowie für den Schutz des Grundwassers. Die Erzeugung von Solarenergie führt langfristig zu einer Verringerung von CO₂-

Emissionen und trägt somit zum Klimaschutz bei. Des Weiteren wird eine Konfliktanalyse zu den Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter bspw. Naturhaushalt und Landschaft, Mensch und

seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter durchgeführt. Darauf basierend erfolgt die naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens und die Festlegung notwendiger Kompensationsmaßnahmen.

Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung V1 – V2, der Minimierungsmaßnahmen M1 – M6 und der Kompensationsmaßnahmen K1 – K2 können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope und Boden ausgeglichen werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1: Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- V2: Baufeldkontrolle Waldrand

Minimierungsmaßnahmen:

- M1: Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- M2: Schutz des Oberbodens
- M3: Verwendung reflexionsarmer Solarmodule
- M4: Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage
- M5: Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche
- M6: Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen

Kompensationsmaßnahmen:

- K1: Entwicklung/Pflege einer extensiven Fettwiese
- K2: Entwicklung einer/eines mehrreihigen, freiwachsenen Feldhecke/Feldgehölzes

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den geplanten Eingriff wurde gemäß Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung (2012) erstellt. Maßgeblich sind die Bewertungen der Schutzgüter „Boden“ und „Pflanzen/Biotope“. Hierfür wird jeweils der Kompensationsbedarf in Ökopunkten ermittelt, addiert und funktionsübergreifend kompensiert. Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden wurde gemäß Ökokontoverordnung in Verbindung mit dem Heft 23 der LUBW (2010) erstellt. Nach der Bewertung der Leistungsfähigkeit wird die Wertstufe („Gesamt“) ermittelt (Durchschnitt aus den Bewertungsklassen). Für die Ermittlung der Ökopunkte wird die jeweilige Wertstufe mit 4 multipliziert („ÖP [Gesamtbew. x 4]“). Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Bewertung vor und nach dem Eingriff.

Geringfügige Versiegelungen ergeben sich durch die Betriebsgebäude und punktuelle Zaunfundamente etc. Beeinträchtigungen des Bodens entstehen zudem durch die Baustelleneinrichtung und in den Zufahrtsbereichen, insbesondere in der Bauphase. Aufgrund

der bauzeitlichen Beeinträchtigungen wird ein 10 %-iger Abschlag auf die Bodenfunktionswerte im Bereich der mit Modulen überstellten Flächen angesetzt. Somit entsteht für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von rd. 40.000 Ökopunkten.

Der Kompensationsbedarf für die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“ wird gemäß Ökokontoverordnung ermittelt. Gemäß Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 19.07.24 besitzen Teile der Fläche innerhalb des Geltungsbereichs Ackerstatus. Daher wird für eine Fläche von rd. 2,2 ha als Bestand Acker angenommen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird jedoch für die betroffene Fläche der Maximalwert des Biotops angenommen, da es sich im Realbestand bereits um eine Grünfläche handelt.

Für das Schutzgut Pflanzen/Biotope ergibt sich nach Bilanzierung und unter Berücksichtigung der plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen ein Überschuss von rd. 41.000 Ökopunkten. Für die Maßnahme „K1“ wird dabei in der Planung ein ggü. dem Grundwert erhöhter Biotopwert angesetzt, da durch Änderung des Mahd-/Pflegekonzepts und Einsaat mit einer artenreichen Saatgutmischung eine höhere/dichtere Artenvielfalt erwartet wird.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Planung entsprechend des jeweiligen Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnistabellen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung:

Es wurde von mehreren Behörden die Erstellung eines Blendschutzgutachtens gefordert, welches anschließend durch den Vorhabenträger beauftragt wurde.

Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz fordert im Zuge der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden, dass ein genereller Abschlag von 10 % der ursprünglichen Leistungsfähigkeit anzunehmen ist. Der Kompensationsbedarf erhöht sich dadurch. Darüber hinaus wird auf die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes hingewiesen. Das Straßenbauamt führt an, dass keine zusätzlichen Zufahrten auf die benachbarte Kreisstraße genehmigungsfähig sind. Falls passive Schutzeinrichtungen erforderlich werden, dann gehen sie zu Lasten des Vorhabenträgers.

Von der unteren Naturschutzbehörde wird gefordert, dass vor Durchführung der Maßnahme eine Horstkartierung im Zuge der Brutvögel erforderlich ist.

Auf Anregung der Abteilung Geologie des RP Freiburgs wurden Textbausteine zur Geotechnik in die Hinwiese übernommen.

Des Weiteren wurde ein Textbaustein zu archäologischen Kulturdenkmälern in die Hinwiese übernommen.

Öffentliche Auslegung:

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde zusammen mit den Forstbehörden eine Reduktion des Waldabstands auf 25m abgestimmt.

Die untere Naturschutzbehörde fordert für die Ausgangsfläche den Ansatz eines Ackerstatus von 8 ÖP/m² und nicht nur von 4 ÖP/m² wie im Umweltbericht bilanziert. Die Fläche wird nicht dauerhaft intensiv genutzt. Dadurch entsteht ein deutlich größerer Kompensationsbedarf, der nur durch die Vergrößerung des Plangebiets erfolgen kann. Durch die entstehenden Planänderungen wird eine erneute öffentliche Auslegung der Planung erforderlich.

Erneute öffentliche Auslegung:

Im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung wurden nur noch redaktionelle Änderungen am Planentwurf vorgenommen.

4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die negativen Auswirkungen der Ausweisung der Planfläche auf Natur und Landschaft sind im Besonderen in die Abwägung eingeflossen. Besonders wichtig war für das politische Gremium der Stadt St. Georgen eine möglichst hohe Kompensation der im Umweltbericht beschriebenen Eingriffe durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen. Dies lässt sich daran ablesen, dass keine planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.